



MARKT METTEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 07.02.2023
Beginn:	18:00 Uhr
Ende:	18:51 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Metten

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Moser, Andreas, M.A. (Univ.) Erster
Bürgermeister

Mitglieder des Marktgemeinderates

Augustin, Miriam
Degenhart, Siegfried
Eichinger, Wolfgang, Dr.
Haering, P. Markus
Kust, Petra
Murr, Stefan
Schmid, Richard
Schuhbaum, Thomas
Stadler, Herbert
Tremmel, Thomas
Wagner, Stephan
Weinzierl, Sandra
Zeitlhöfler, Markus

Schriftführer

Augustin, Reinhold

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 17.01.2023
Vorlage: BV/035/2023
2. Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB; Änderung des Bebauungsplanes "Am Kraner" durch Deckblatt Nr. 2 wegen Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses auf den Grundstücken Flur-Nr. 500/2 und 500/9 der Gemarkung Metten
 - 2.1 Abwägung der Bedenken und Anregungen nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: BV/030/2023
 - 2.2 Satzungsbeschluss und Beschluss über die öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB
Vorlage: BV/029/2023
3. Bauvorhaben
 - 3.1 Antrag auf Vorbescheid wegen Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern für 2 bis 3 Parteien auf dem Grundstück Hochwiese 6, Flur-Nr. 207 Gem. Metten wegen Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens
Vorlage: BV/025/2023
 - 3.2 Anfrage wegen Errichtung von Tiny-Häusern auf dem Grundstück Ida-Eid-Str. 11, Metten, Flur-Nr. 201/2 der Gemarkung Metten
Vorlage: BV/027/2023
4. Naturbad Metten; Bereitstellung einer Ausgleichsfläche aus dem Ökokonto des Marktes Metten
Vorlage: BV/031/2023
5. Beschlussfassung nach Art. 66 der Gemeindeordnung über Planabweichungen im Haushaltsjahr 2022
Vorlage: BV/032/2023
6. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 17.01.2023
Vorlage: BV/036/2023
7. Bekanntgaben und Anfragen
Vorlage: BV/034/2023

Erster Bürgermeister Metten M.A. (Univ.) Andreas Moser eröffnet um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 17.01.2023

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 17.01.2023 wird genehmigt.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

2 Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB; Änderung des Bebauungsplanes "Am Kraner" durch Deckblatt Nr. 2 wegen Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses auf den Grundstücken Flur-Nr. 500/2 und 500/9 der Gemarkung Metten

Mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 1

2.1 Abwägung der Bedenken und Anregungen nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser informiert, dass der Eigentümer die Grundstücke Flur-Nr. 500/2 und 500/9 der Gemarkung Metten einer Bebauung zuführen möchte. Geplant ist die Errichtung eines mehrgeschossigen Wohngebäudes mit unterschiedlichen Wohnformen. Der östliche Gebäudeteil soll konventionelle Geschosswohnungen mit 1 bis 4 Zimmern erhalten. Im westlichen Teil sind neben konventionellen Wohnungen 12 Mikroapartments vorgesehen.

Bürgermeister Moser bittet den anwesenden Planer, Herr Behrend, um kurze Vorstellung der Planung.

Die Fläche liegt im unbeplanten Innenbereich und ist als Grünfläche im Flächennutzungsplan dargestellt. Für die Umsetzung ist die Durchführung eines Bauleitverfahrens erforderlich. Vorgesehen ist, die Fläche in den Geltungsbereich des nördlich angrenzenden Bebauungsplanes „Am Kraner“ einzubeziehen. Hierzu muss der bestehende Bebauungsplan geändert werden.

Es ist ein beschleunigtes Verfahren nach § 13 a Abs. 1 Satz 1 BauGB möglich. Es handelt sich um die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung, hier insbesondere der Nachverdichtung. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die Grundstücke Flur-Nr. 500/2 und 500/9 der Gemarkung Metten. Es ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes vorgesehen. Das westliche Gebäude soll drei Vollgeschosse, das östliche Gebäude aufgrund der Geländesituation vier Vollgeschosse erhalten. Die max. Wandhöhe beträgt 12,5 m. Ein Bezugsfall wird hier nicht geschaffen. Die Wandhöhe des östlichen Gebäudes ist aufgrund der Hangsituation durchaus verträglich.

Für die Änderung bzw. Erweiterung des Bebauungsplanes ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen. Eine frühzeitige Unterrichtung oder Erörterung nach § 3 Abs. 1 findet ebenfalls nicht statt. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist nicht anwendbar. Der Flächennutzungsplan soll nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes angepasst werden.

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung am 05.07.2022 den Entwurf des Deckblattes Nr. 2 zum Bebauungsplan „Am Kraner“ gebilligt. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach §13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 sowie

Fachstellenbeteiligung nach § 4 BauGB durchzuführen. Diese ist im Zeitraum vom 07.10.2022 bis 07.11.2022 erfolgt.

Beschluss:

1. Zu den während der vorzeitigen öffentlichen Auslegung und Fachstellenanhörung der Träger öffentlicher Belange eingebrachten Bedenken und Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:
 - a) Stellungnahme des **Landratsamtes Deggendorf, Bautechnische Abteilung** vom 27.10.2022 :

Schreiben vom 27.10.2022:	Abwägungsvorschlag
<p>Städtebauliche Belange: Aus städtebaulicher Sicht müssen gegen die Planung schwerwiegende Bedenken vorgebracht werden. Die Aussage in der Begründung, dass sich die Ausnutzungsmöglichkeit der Grundstücke in die Prägung der umgebenden Siedlungsstruktur einfügt, ist falsch. Die Planung sieht eine wesentlich stärkere bauliche Ausnutzung des Grundstücks als die Umgebungsbebauung vor. Die Bestandsbebauung im Norden weist nur eine 2-Geschossigkeit und zusätzlich noch ein Staffelgeschoss auf, das deutlich zurückgesetzt liegt und somit optisch kaum in Erscheinung tritt. Eine 3-Geschossigkeit mit darüber liegenden, zurückversetzten Geschoß tritt nur an der Ostseite im Bereich der Tiefgaragenzufahrt in Erscheinung. Bei der Bebauung im Westen handelt es sich im Wesentlichen um eine erdgeschossige Bebauung. Die Nachbargrundstücke liegen zudem deutlich höher als das zu beplanende Grundstück. Insofern sind die in den Ansichten dargestellten Konturen der Nachbargebäude sehr "beschönigt" dargestellt. Die Planung sieht für das westliche Gebäude nur eine Staffelung im Süden und Norden vor, ansonsten tritt das Gebäude 3-geschossig in Erscheinung. Das östliche Gebäude sieht eine Staffelung im Süden und Westen vor, ansonsten ist das Gebäude 4-geschossig. Zur Wahrung des Ortsbildes muss dem Markt als Träger der Planungshoheit deshalb dringend angeraten werden, nur eine maximal 2-geschossige Bebauung mit deutlich zurückgesetzten Staffelgeschoss zu ermöglichen, in Teilbereichen geländebedingt auch 3-geschossig, analog Franz-Stettmeier-Str. 22 a. Zu den einzelnen Festsetzungen wird wie folgt Stellung genommen: Überschreitung der Orientierungswerte für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung nach § 17 BauNVO für ein WA GRZ 0,4 auf 0,45. Der Orientierungswert für die GFZ von 1,2 wäre eingehalten. Der Wert für die GRZ I wurde überschlägig überprüft und beträgt ca. 0,48! Die GRZ II wurde nicht überprüft. Städtebauliche Gründe, welche Beweggründe vorliegen, die für eine wesentlich dichtere Bebauung sprechen würden, als die umgebende Baustruktur vorgibt, wurden nicht angegeben. Grundsätzlich sind für die Bestimmung der GRZ die im Bebauungsplan festgesetzte GRZ I für die Hauptanlagen mit städtebaulicher Relevanz und die GRZ II = GRZ I + nach § 19 Abs. 4 BauNVO mögliche</p>	<p>Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der bautechnischen Abteilung des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten.</p> <p>Es wird festgestellt, dass die Ausnutzung der Grundstücksfläche dem Ziel 3.2 des LEP entspricht und zudem einer flächensparenden Siedlungsentwicklung Rechnung trägt. Dies wird in der Stellungnahme der Regierung von Niederbayern bestätigt.</p> <p>Die geplanten Höhen/Geschossigkeiten nehmen auf die nördliche Bestandsbebauung Bezug. Diese weisen bergseitig ebenfalls eine 2-Geschossigkeit mit einem mit 2-3 m deutlich zurückversetzten Staffelgeschoss auf.</p> <p>Durch die Hang- bzw. Kessellage des Baugrundstücks ergibt sich nach Osten ein Geschoss mehr. Dieses „verschwindet“ in der Senke nahezu vollständig, ähnlich wie bei der Nachbarbebauung.</p> <p>Die geplante Festsetzung zur max. Höhe liegt bei 12,5m, bezogen auf 323,0m ü.NHN. Das nördliche Nachbargebäude hat eine max. Höhe von ca. 336,0m ü.NHN (siehe Anlage 1), was 13,0m mit o.g. Bezug bedeutet und ebenso planlich dargestellt wurde.</p> <p>Mittels der Laubengänge staffelt der westliche Gebäudeteil auch im Westen zurück. Der östliche Gebäudeteil erscheint nach Westen aufgrund des Verbindungsbaus max. 3-geschossig. Lediglich nach Norden tritt teilweise eine 4-Geschossigkeit zu Tage, welche sich jedoch in den Hang zur 3-Geschossigkeit verschiebt. Der Rat des Bauamtes wird zur Kenntnis genommen. Die Planung wird beibehalten.</p> <p>Mittels CAD-System wurde die GRZ geprüft, es wird ein Wert der bisherigen Planung von 0,41 ermittelt. Die GRZ wird im Bebauungsplan auf 0,4 festgesetzt. Die weitere Planung ist hieran anzupassen. Eine Überschreitung der Orientierungswerte besteht daher nicht mehr.</p>

Überschreitung durch Flächen von Garagen und Nebenanlagen, zu unterscheiden. Seit der Änderung der BauNVO durch das Baulandmobilisierungsgesetz vom 14.06.2021 wurden die bisherigen Obergrenzen in Orientierungswerte umgewandelt. Auch wenn dadurch ein Systemwechsel erfolgte, sind ungeachtet der Aufhebung des § 17 Abs. 2 BauNVO die allgemeinen Regelungen, insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt für die Aufstellung von Bebauungsplänen weiterhin beachtlich und bedürfen einer städtebaulichen Begründung. Die Einhaltung der Orientierungswerte soll im Wesentlichen dazu dienen, dass die vorher genannten Anforderungen eingehalten und somit städtebauliche Missstände verhindert werden. Sollten die Orientierungswerte überschritten werden, wären Maßnahmen zum Ausgleich festzusetzen. U. a. könnten dies Festsetzungen zur Begrünung von Freiflächen (Baum- und Strauchpflanzungen) und Gebäuden (Dach-, Tiefgaragenbegrünung), eine Verpflichtung zur Regenwasserversickerung, Beschränkung von Brennstoffen zur Luftreinhaltung, die sich positiv auf Natur, Umwelt und auf Wohnverhältnisse auswirken, sein.

Grundsätzlich muss dem Markt als Träger der Planungshoheit geraten werden, keine Überschreitung des Orientierungswertes für ein WA - GRZ I 0,4 zuzulassen. Da es aufgrund eines erhöhten Stellplatzbedarfes zu einer Überschreitung der GRZ II 0,6 (§ 19 Abs. 4 BauNVO) kommen wird, wären abweichende Bestimmungen (§ 16 Abs. 5 BauNVO) festzusetzen.

Beispielsweise: Ausnahmsweise ist eine Überschreitung der festgesetzten GRZ durch Flächen für Stellplätze und Garagen sowie ihre Zufahrten bis zu einer GRZ von ? (in jedem Fall größer als 0,6, jedoch nicht höher als 0,8 = absolute Kappungsgrenze - sollte durch Planer überprüft werden) zulässig, soweit sie unterhalb der Geländeoberfläche liegen und die Geländeoberfläche dauerhaft begrünt wird.

Festsetzungen zu den erforderlichen Stellplätzen

Die Stellplatzsatzung sieht für Mehrfamilienwohnhäuser je nach Wohnungsgröße 1 bis 2 Stellplätze vor. Beim Vollzug der Satzung wäre es einfacher, den Stellplatzschlüssel, wie in der Satzung vorgeschrieben, als textliche Festsetzung im Bebauungsplan aufzunehmen und für die Besucherplätze eine eigenständige Festsetzung zu machen. Die lapidare Festsetzung, dass die TG-Fläche nicht in die GRZ-Berechnung einzurechnen ist, genügt nicht den Anforderungen an eine sachgerechte Auseinandersetzung zur Steuerung der Bodennutzung, wie bereits vorher beschrieben wurde.

Festsetzungen zu den erforderlichen Abstandsflächen

Grundsätzlich ermächtigt der Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO die Gemeinden, durch Festsetzungen in städtebaulichen Satzungen, insbes. Bebauungsplänen, von den bauordnungsrechtlich vorgeschriebenen Abstandsflächen abzuweichen und größere oder geringere Abstandsflächentiefen festzusetzen, sofern die Gemeinde nicht ausdrücklich die Geltung der regulären Abstandsflächentiefe nach Bauordnungsrecht anordnet. Kompliziert und schwer verständlich und in der Auslegung schwierig ist jedoch die Festsetzung nach Ziffer 2.3.3, wonach die Abstandsflächen nach § 2 der "Abstandsflächensatzung" des Marktes einzuhalten

Zum Ausgleich heranziehbar Maßnahmen sind Versiegelungsminimierung/Freiflächenbegrünung, Dach- und Tiefgaragenbegrünung, welche auch als Festsetzungen formuliert sind. Da jedoch, wie oben beschrieben, keine Überschreitung vorliegt, sind auch keine Ausgleichsfestlegungen (z.B. Beschränkungen zur Wärmeerzeugung) begründbar und erforderlich.

Der Stellplatzbedarf wird hauptsächlich über die Tiefgarage gedeckt. Für den Außenbereich sind lediglich 7 Stellplätze vorgesehen, auch um den Versiegelungsgrad zu minimieren. Für die GRZ II gilt, da nicht abweichend festgesetzt, die Regelung der BauNVO. Eine Überschreitung von 0,6 ist mit der vorliegenden Planung nicht gegeben.

Die Regelungen der Stellplatzsatzung des Marktes Metten sind verbindlich in den textlichen Festsetzungen (2.1.2) enthalten. Die Konkretisierung zur Stellplatzfestsetzung wird eingepflegt. Für die Anzahl der Besucherstellplätze ist unter 2.1.3 folgende eigenständige Festsetzung getroffen worden:

„Die Anzahl der Besucherstellplätze für Kraftfahrzeuge wird mit 7 oberirdischen Stellplätzen festgesetzt, wovon 2 Stellplätze mit einer Elektro-Lademöglichkeit auszustatten sind...“

Die Festsetzung der Abstandsfläche im Deckblatt Nr. 2 ist an die Festsetzung des bestehenden, rechtskräftigen B-Plan „Am Kraner“ angelehnt und wird beibehalten.

Die Satzungsregelung und die Abweichung werden in der Festsetzung wie folgt inhaltlich erläutert und konkretisiert.

„Die erforderlichen Abstandsflächen sind nach § 2 der Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächen des Marktes Metten in der derzeit gültigen Fassung einzuhalten (1H, mindestens jedoch 3m, für das betreffende Plangebiet). Abweichend wird jedoch festgesetzt, dass die Abstandsflächen nach Süden (zur Adalbert-Stifter-Straße) mit 1 H reduziert um 1,75m

<p>wären. Zudem sollte eine Abweichung zur Adalbert-Stifter-Str. möglich sein. Einfacher wäre es, wenn der Markt die Geltung der regulären Abstandsflächentiefe nach Bauordnungsrecht anordnet, da der Markt als Träger der Planungshoheit sowieso die Möglichkeit hat, über Festsetzungen das Maß der baulichen Nutzung zu regeln.</p> <p>Auf folgendes Problem wird noch hingewiesen: An der nördlichen Grundstücksgrenze wird eine Stützmauer für die Tiefgaragenzufahrt erforderlich werden. Tiefgaragen selbst sind als unterirdische Gebäude ohne oberirdische Außenwände nicht abstandsflächenpflichtig. Eine überdachte Tiefgaragenzufahrt in Grenznähe ist hingegen nicht ohne Weiteres zulässig. Die Fläche für die Umgrenzung von Tiefgaragen sollte deshalb noch um das Rampenbauwerk erweitert werden. Wenn das Rampenbauwerk länger als 9 m werden soll, wären abweichende Regelungen als nach Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BayBO für die Tiefgaragenzufahrt zu treffen.</p> <p>Flächennutzungsplan: Die erforderliche Anpassung des Flächennutzungsplanes ist zeitnah nach der Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung vorzunehmen.</p>	<p>genügen, mindestens jedoch 3m. Dies gilt nicht als Anwendung des 16m Privilegs und schränkt dieses im Weiteren nicht ein.“</p> <p>Die TG-Umgrenzungen werden angepasst und abweichende Regelungen für das Rampenbauwerk aufgenommen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan wird zeitnah angepasst bzw. geändert. Eine Überarbeitung des Gesamtplanwerkes ist bereits in Auftrag gegeben worden.</p>
--	---

b) **Stellungnahme des Landratsamtes Deggendorf, Untere Naturschutzbehörde vom 27.10.2022:**

Schreiben vom 27.10.2022:	Abwägungsvorschlag
<p>Zur o.g. Bauleitplanung ist aus Sicht der Naturschutzbelange wie folgt Stellung zu nehmen:</p> <p>1. Beschreibung des Vorhabens Geplant ist die Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Kraner" durch Deckblatt Nr. 2 im Verfahren nach § 13 a BauGB durch den Markt Metten.</p> <p>2. Aussagen übergeordneter Planungen Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist der Vorhabensbereich als „Grünfläche“ dargestellt. Nach § 13a BauGB handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Der Bebauungsplan darf somit im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan auch aufgestellt werden, wenn er von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht. Der Flächennutzungsplan ist jedoch im Wege der Berichtigung anzupassen.</p> <p>3. Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft Gesetzlich geschützte Flächen sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>4. Artenschutz Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Gehölzbestände, welche womöglich Lebensstätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten darstellen. Sie sind gem. § 39 BNatSchG i.V.m. Art.16 BayNatSchG bzw. gem. § 44 BNatSchG gesetzlich geschützt. Grundsätzlich ist bereits bei Bauleitplänen zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange betroffen sind. Für den direkten Planungsbereich sind in der Artenschutzkartierung keine Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten bekannt. In einer artenschutzrechtlichen Kurzbetrachtung/ Abschichtung unter Festlegung geeigneter Vermeidungs-</p>	<p>Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde und der Landschaftspflege des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten.</p> <p>Es wird festgestellt, dass kein Gehölzbestand vorhanden ist. Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist vor der Gehölzentfernung, in Abstimmung und mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde, erfolgt. Ein entsprechendes Gutachten sowie der Schriftverkehr mit der UNB liegt vor – Anlage 3)</p>

bzw. Minimierungsmaßnahmen (Ersatzlebensräume/ Zeitpunkt der Maßnahme usw.) ist daher aufzuzeigen, dass bei dem geplanten Vorhaben davon ausgegangen werden kann, dass artenschutzrechtliche Belange durch den geplanten Bebauungsplan nicht berührt werden. D.h., dass für europarechtlich geschützte Arten eine potentielle Betroffenheit von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG nicht gegeben sind. Das LfU hat hierzu eine Internet-Arbeitshilfe erarbeitet: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>).

Insbesondere ist auch darauf zu achten, ob ggf. Baumhöhlen für Fledermäuse/Höhlenbrüter vorhanden sind und inwiefern die Gehölze einen Lebensraum für die Haselmaus darstellt.

5. Eingriffsbeurteilung

§ 13 a beschreibt hinsichtlich der Umweltbelange insbesondere, dass es keiner förmlichen Umweltprüfung bzw. keines Umweltberichts bedarf und Eingriffe in Natur und Landschaft nicht ausgeglichen werden müssen. Es bleibt allerdings bei der – uneingeschränkten – Beachtung des Naturschutzes in der Abwägung (§1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB).

Dementsprechend sind auch in diesem Verfahren Umweltbelange zu ermitteln und bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Das kann im Einzelfall zur Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen führen, wenn andernfalls eine rechtmäßige Abwägungsentscheidung nicht möglich ist.

Auch darf die gemeindliche Bauleitplanung sonstigem zwingendem Recht (z.B. gesetzlicher Biotopschutz, Europäischer Artenschutz) nicht entgegenstehen.

Gerade im Hinblick dessen, dass die Eingriffe durch die Deckblattänderung nicht ausgeglichen werden müssen, sind die Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht besonders zu betrachten. Diese bleiben in der aktuellen Planung jedoch unberücksichtigt und sind in jedem Fall zu ergänzen.

6. Naturschutzfachliche Bewertung/Fazit

Um aus naturschutzfachlicher Sicht der Planung zustimmen zu können, sind daher die folgenden Punkte im Bebauungsplan zu überarbeiten:

- Artenschutz

Der Artenschutz ist uneingeschränkt zu beachten – daher sind Unterlagen im Hinblick auf diese Thematik zu überarbeiten (siehe Punkt 4).

- Landschaftsfremd wirkende Gehölze:

Landschaftsfremd wirkende Gehölze sollen im kompletten Geltungsbereich ausgeschlossen werden. Da es sich um ein Verfahren nach §13a BauGB handelt, das keinen naturschutzrechtlichen Ausgleich erfordert, sind die Anforderungen an die Grünordnung umso höher zu betrachten.

- Topografie, Geländebewegungen, Boden:

-- Der Geländeverlauf ist in seinem ursprünglichen natürlichen Geländeverlauf zu erhalten. Die Planung ist daher auf den natürlichen Geländeverlauf abzustimmen, das Ursprungsgelände ist zu berücksichtigen. Abgrabungen und Auffüllungen sind möglichst zu vermeiden.

-- Stützmauern sind möglichst zu vermeiden. Falls Stützmauern unabdingbar sind, sollen diese in möglichst naturnaher Form gebaut werden (z.B. Natursteinmauer).

-- Überschüssiges Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf nicht in der freien Landschaft abgelagert werden. Dieses Verbot gilt insbesondere auf ökologisch wertvollen Flächen, wie Feuchtwiesen,

Als Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen sind Versiegelungsminimierung/Freiflächenbegrünung, Dach- und Tiefgaragenbegrünung sowie eine Eingrünung des Bauvorhabens berücksichtigt. (größtenteils als Festsetzung formuliert)

→ Pkt. 3.1.1. Beläge: es sollen nicht nur die Zufahrten zu den Garagen und Stellplätzen, sondern auch die Stellplätze selbst mit versickerungsfähigem Belag ausgeführt werden

Landschaftsfremd wirkende Gehölze werden durch die entsprechende textliche Festsetzung (3.5) ausgeschlossen.

Das Urgelände bildet die planerische Basis für das Bauvorhaben, insbesondere für die Höhenpositionierung der Gebäudeteile. Modellierungen sind aufgrund der Topografie jedoch unvermeidlich.

Eine Natursteinmauer wird dem Erddruck nicht standhalten. Ein Mehrwert durch Bekleidung der Mauer erschließt sich nicht.

<p>Trocken- und Magerstandorten, Feldgehölzen, alten Hohlwegen, Bachtälern, Waldrändern usw.</p> <p>- Einfriedungen Massive Einfriedungen mit Mauern, Gabionen, Zäunen mit Beton- und Mauersockeln sowie streng geschnittenen Hecken sind nicht zulässig. Zaunfelder sollen einen Abstand von mind. 15 cm zum Gelände aufweisen.</p> <p>- Bepflanzungen/Erhalt von Gehölzen Die erforderlichen Grenzabstände von 2,00 m (Bäume), zu angrenzenden Privatflächen und 4,00 m zu landwirtschaftlichen Flächen sind einzuhalten. Die Pflanzung ist spätestens im Laufe eines Jahres nach Erschließung bzw. Inbetriebnahme der Gebäude fertig zu stellen und dauerhaft zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind in der jeweils folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.</p> <p>- Punkt 2.4 - Dachdeckung Eine Begrünung des Flachdachs ist festgesetzt. Hierfür sind geeignete Herstellungsmaßnahmen festzulegen (autochthones Saatgut, Materialverhältnis des Bodens usw.). Die Dachbegrünung ist <u>in extensiver</u> Weise zu bepflanzen/anzulegen.</p> <p>- Punkt 3.3.1 – Außenbeleuchtungen - ist wie folgt zu überarbeiten... Reduzierung der Beleuchtungsstärke auf das erforderliche Maß und eine bedarfsorientierte Steuerung (z.B. Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren). Lichtstrahlung nach unten gerichtet und möglichst wenig Licht horizontal oder nach oben abstrahlen. Statt blauweiße LED-Lampen, warm-weiße LEDs einsetzen.</p> <p>- Punkt 3.5 Eingrünung Festsetzungen zur Herstellung und Pflege der Grünflächen im Bereich der Gehölzpflanzungen müssen in den Plan eingearbeitet werden. Primär sind diese Flächen als öffentliche Grünflächen auszuweisen. Folgende Angaben sollen u.a. einfließen: Verwendung von autochthonem Saatgut, Angabe des Herkunftsgebiets, Verzicht auf Düngung und Mulchen der Fläche, Angabe der Mähintervalle usw. Für die im Plan dargestellten Gehölzpflanzungen sind ausschließlich heimische Laub- oder Obstbäume zu verwenden. Dies ist entsprechend unter Angabe der Pflanzqualität usw. im Plan zu ergänzen. Es ist zudem zu überprüfen, inwiefern bereits bestehende Gehölze zur Eingrünung erhalten bleiben können. Die oben aufgeführten Punkte sind entsprechend zu überarbeiten und in den Festsetzungen oder der Begründung zu integrieren. Des Weiteren ist beim Amt für Ernährung Landwirtschaften und Forsten abzuklären, inwiefern die Gehölzentfernung eine Rodung im Sinne des BayWaldG darstellt. Ggf. handelt es sich bei dem Bestand um Wald i. S. d. Gesetzes. Daraus kann die Pflicht einer Ersatzaufforstung hervorgehen.</p>	<p>Eine entsprechend massive Einfriedung der Tiefgaragen-Rampe ist als Absturzsicherung unabdingbar. Diese wird aber entsprechend begrünt werden.</p> <p>Der Text „Bepflanzungen/Erhalt von Gehölzen“ wird vollständig in die Festsetzungen übernommen</p> <p>Die textlichen Festsetzungen 2.4 - Dächer werden entsprechend angepasst (extensives Gründach, Herstellungsmaßnahmen)</p> <p>Die Vorschläge zur Überarbeitung sind in den Festsetzungen mit aufgenommen.</p> <p>Entsprechende Festsetzungen zur Herstellung und Pflege der Grünflächen werden in den Bebauungsplan eingearbeitet. Die Flächen verbleiben im privaten Eigentum und werden nicht als öffentliche Grünflächen ausgewiesen. Die Vorgaben in Bezug auf Gehölzpflanzungen werden ergänzt.</p> <p>Es ist kein Baumbestand vorhanden, Bedenken des AELF gegen die Bebauung sind nicht geäußert worden. Eine Ersatzaufforstung ist nicht erforderlich</p>
---	---

c) **Stellungnahme des Landratsamtes Deggendorf, Fachstelle Immissionsschutz vom 27.10.2022:**

Schreiben vom 27.10.2022,	Abwägungsvorschlag
----------------------------------	---------------------------

<p>Geplant ist der Anschluss der Flächen 500/2 und 500/9 an den rechtskräftigen Bebauungsplan „Am Kraner“. Hier soll ein mehrgeschossiger Wohnungsbau mit unterschiedlichen Wohnungsformen entstehen. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken mit dem Vorhaben.</p>	<p>Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Fachstelle Immissionsschutz des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten.</p> <p>Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.</p>
--	---

d) **Stellungnahme des Landratsamtes Deggendorf, Fachstelle Wasserwirtschaft vom 04.11.2022:**

Schreiben vom 04.11.2022,	Abwägungsvorschlag
<p>Die für eine Wohnbebauung vorgesehene Fläche liegt derzeit noch nicht im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Am Kraner“. Geplant ist die Errichtung eines mehrgeschossigen Wohngebäudes.</p> <p>Das Flurstück liegt nicht in einem wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebiet. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Die Wasserversorgung kann zentral erfolgen. Die Beseitigung des Schmutzwassers ist durch den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal gesichert.</p> <p>In unserer fachlichen Zuständigkeit ergibt sich lediglich folgender Hinweis:</p> <p>Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizölverbraucheranlagen usw.) sind die Vorschriften der Bundesanlagenverordnung – AwSV – zu beachten.</p> <p>Zur Niederschlagswasserbeseitigung ist die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes zu beachten.</p> <p>Bielmeier, Dipl.-Geologin</p>	<p>Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Fachstelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten.</p> <p>Es wird festgestellt, dass für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizölverbraucheranlagen usw.) die Vorschriften der Bundesanlagenverordnung – AwSV – zu beachten sind. Dieser Hinweis wird im Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Zur Niederschlagswasserbeseitigung ist die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes zu beachten.</p>

e) **Stellungnahme des Landratsamtes Deggendorf, Abteilung Gesundheitswesen vom 27.10.2022:**

Schreiben vom 27.10.2022,	Abwägungsvorschlag
<p>Für den Bereich des Gesundheitsamtes kann zu den vorgelegten Planunterlagen folgendes mitgeteilt werden:</p> <p>Nach den Angaben in den vorgelegten Unterlagen soll das dargestellte Gebäude zentral mit Trinkwasser versorgt und Abwasser über die zu errichtende Kanalisation zentral entsorgt werden.</p> <p>Bei der Zulassung von Brauchwassernutzungsanlagen im Gebäude sind zumindest die Vorgaben der jeweils gültigen Trinkwasserverordnung sowie der DIN EN 1717 und DIN 806 einzuhalten.</p> <p>Brauchwassernutzungsanlagen sind dem Gesundheitsamt unaufgefordert anzuzeigen. Eine Bestätigung des Fachbetriebes zum Einbau der Anlagen nach dem Stand der Technik und der Wirksamkeit der notwendigen Sicherungseinrichtungen ist dem Gesundheitsamt vorzulegen. Eine direkte Verbindung mit der Trinkwasserversorgungsanlage ist unzulässig. Die farbliche Kennzeichnung von Leitungen und Entnahmestellen ist erforderlich.</p> <p>Bei Errichtung von Löschwasserzisternen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung und Einspeisung des Wassers aus dem zentralen Trinkwasserversorgungsnetz wird zur Ausführung der notwendigen Sicherungseinrichtungen auf die Vorgaben der DIN EN 806-5 und DIN EN 1717 hingewiesen. Nach unserer Einschätzung ist die Maßnahme der Flüssigkeitskategorie 5 zuzuordnen. Danach ist die Einspeisung nur über einen freien Einlauf möglich. Zur Umsetzung dürfen wir auf die Festlegungen im DVGW-</p>	<p>Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Abteilung Gesundheitswesen des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten.</p> <p>Es wird festgestellt, dass auf gültige Vorschriften hingewiesen wird, welche ohnehin zu beachten sind. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>

<p>Arbeitsblatt W 405-B1 (A) hinweisen. Zur Bestätigung der regelkonformen Bauausführung ist vor Inbetriebnahme ein Abnahmeprotokoll eines Fachbetriebes vorzulegen.</p> <p>Unternehmer und sonstige Inhaber einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung haben, sofern sie Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgeben, das Wasser gemäß den Vorgaben der Trinkwasserverordnung durch systemische Untersuchungen an mehreren repräsentativen Probeentnahmestellen auf das Vorhandensein von Legionellen zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Die Untersuchungspflicht besteht für Anlagen, die Duschen oder andere Einrichtungen enthalten, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommen kann. Für die Errichtung der gesamten Sanitärinstallation, die Errichtung geeigneter Probeentnahmehähne sowie die Warmwasserbereitung und -verteilung sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen. Die Proben müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entnommen werden. Die Vorgaben der jeweils gültigen Trinkwasserverordnung sind einzuhalten.</p>	
---	--

f) **Stellungnahme des Landratsamtes Deggendorf, Fachstelle Kreisarchäologie vom 27.10.2022:**

<u>Schreiben vom 27.10.2022,</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
<p>Die Belange der Bodendenkmalpflege werden unter Punkt 2 „Festsetzung durch Text“ unter dem Stichwort „Hinweise“ mit der Überschrift „Denkmalschutz“ ausreichend geregelt.</p>	<p>Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Fachstelle Kreisarchäologie des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten.</p> <p>Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.</p>

g) **Stellungnahme des Landratsamtes Deggendorf, Fachstelle Kreisheimatpflege vom 27.10.2022:**

<u>Schreiben vom 27.10.2022,</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
<p>Es befindet sich kein Baudenkmal in der Nähe, sodass keine Bedenken oder Anregungen bestehen.</p>	<p>Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Fachstelle Kreisheimatpflege des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten.</p> <p>Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.</p>

h) **Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Deggendorf vom 22.11.2022:**

<u>Schreiben vom 22.11.2022 ,</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu der Änderung des Bebauungsplanes „Am Kraner“ durch das Deckblatt Nr. 2 nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p><u>Wasserversorgung und Grundwasserschutz</u></p> <p>Die Wasserversorgung in Metten ist durch den Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgung gesichert. Die Gemeinde selbst ist an das Netz der Wasserversorgung</p>	<p>Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Kenntnis erhalten.</p> <p>Die Hinweise zur Wasserversorgung und Grundwasserschutz, zur Schmutzwasser- und zur Niederschlagswasserentsorgung, zum Material der Dachoberflächen, zur Zulässigkeit von Schächten und Rigolen und zur Notwendigkeit einer wasserrechtlichen</p>

Bayerischer Wald angeschlossen. Wasserschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Schmutzwasserentsorgung

Die Schmutzwasserbeseitigung kann durch den Anschluss an die Kanalisation mit Ableitung zur Kläranlage Metten gesichert werden. Die Kläranlage Metten ist im Bau.

Niederschlagswasserentsorgung

Konkrete Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung werden nicht gemacht. **Die Planung erfolgt bereits separat.**

Wenn das Niederschlagswasser versickert werden soll, sind die Vorgaben der Niederschlagsfreistellungsverordnung sowie der zugehörigen technischen Regeln (TRENGW) zu beachten. Diese sehen eine breitflächige Versickerung des Wassers über den Oberboden vor.

Ferner gilt:

□ Dachoberflächen aus Kupfer, Blei, Zink und Titanzink verbieten sich bei beabsichtigter Versickerung des Niederschlagswassers.

□ Schächte und Rigolen dürfen nur in Ausnahmefällen und nur für vorgereinigtes Niederschlagswasser errichtet werden.

□ ab 1000 qm angeschlossener Fläche ist für Niederschlagswassereinleitungen eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass

□ sich auf kleinen Bauparzellen die Bereitstellung von rund 15 % der zu entwässernden Flächen für eine Versickerungsmulde oft als schwierig gestaltet.

□ Versickerungsmulden nach Frostperioden nicht funktionieren.

□ bei Versickerungen in Hanglagen die Unterlieger durch Vernässungen betroffen sein können.

Wild abfließendes Niederschlagswasser, Starkregen und Sturzfluten

Wild abfließendes Wasser soll grundsätzlich gegenüber den bestehenden Verhältnissen nicht nachteilig verändert werden.

Als Starkregen bezeichnet man laut den Warnkriterien des Deutschen Wetterdienstes Niederschläge von mehr als 25 Millimeter pro Stunde oder mehr als 35 Millimeter in sechs Stunden. Starkregen entsteht häufig beim Abregnen massiver Gewitterwolken. Sturzfluten entstehen meist infolge von solchen Starkregenereignissen, wenn das Wasser nicht schnell genug im Erdreich versickern oder über ein Kanalsystem abgeführt werden kann. Es bilden sich schlagartig oberirdische Wasserstraßen bis hin zu ganzen Seen.

Sturzfluten können überall auftreten, unabhängig davon, ob Bäche oder andere fließende Gewässer in der Nähe sind. Bereits leichtere Hanglagen begünstigen, dass herabstürzende Wassermassen auf Gebäude zuströmen. Ebenso kann es bei ebenen Straßen zu einem Rückstau im Kanalsystem kommen, was zu Überschwemmungen führt. Die Entwässerungskanäle sind meist nicht auf Sturzfluten ausgelegt. Daher können die Regenmassen nur zum Teil über das Kanalsystem abgeführt werden und der andere, oft erhebliche Teil der Regenmassen bahnt sich oberirdisch in meist unkontrollierter Weise seinen Weg über Straßen und Grundstücke. Dies führt zu Schäden an und in Bauwerken, sofern keine ausreichenden Schutzvorkehrungen bestehen.

Erlaubnis, zur Versickerung allgemein und zu wild abfließendem Niederschlagswasser, zu Starkregen und Sturzfluten sind zu beachten und werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

<p>Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe empfiehlt u. a. folgende vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz vor Sturzfluten:</p> <ul style="list-style-type: none"> □ Planen Sie alle Eingangsbereiche und Oberkanten von Lichtschächten und außenliegenden Kellerabgängen mindestens 15 bis 20 Zentimeter höher als die umgebende Geländeoberfläche. □ Treffen Sie Vorkehrungen, um einen Rückstau aus der Kanalisation zu vermeiden. <p>Das Landratsamt Deggendorf erhält einen Abdruck dieses Schreibens.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen gez. Moritz Wulff/Bauoberrat Anlage(n): 1 Faltblatt des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe mit Empfehlungen bei Sturzfluten</p>	
--	--

i) **Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Deggendorf vom 17.10.2022:**

Schreiben vom 17.10.2022 ,	Abwägungsvorschlag
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, zur oben genannten Bauleitplanung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf-Straubing wie folgt Stellung: Öffentliche Belange, die das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu vertreten hat, werden durch die vorgelegte Planung nicht berührt. Es sind keine landwirtschaftlichen Betriebe und Flächen direkt anliegend. Es bestehen aus hiesiger Sicht keine Einwände gegen die Änderung des Bebauungsplanes „Am Kraner“ durch Deckblatt Nr. 2. Mit freundlichen Grüßen gez. Katharina Schindlbeck Landwirtschaftsamtfrau</p>	<p>Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Deggendorf, Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.</p>

j) **Stellungnahme des Kreisbrandrates, Herrn Schraufstetter vom 29.09.2022:**

Schreiben vom 29.09.2022 ,	Abwägungsvorschlag
<p>Bei der Änderung bleiben die Grundwerte der Löschwasserwerte gleich. (48m³ pro Stunde, sichergestellt auf 2 Stunden, also 96m³)</p> <p>Aus der Ansicht sehe ich, dass Wohnungen über der 8m Grenze errichtet werden. Zur Sicherstellung des zweiten Fluchtweges sind deshalb Zufahrten und Stellflächen für Hubrettungsfahrzeuge notwendig (nach DIN 14090). Dies müsste bei der Erstellung des Brandschutznachweises, also beim direkten Bauantrag beachtet werden. Mit freundlichen Grüßen Alois Schraufstetter Kreisbrandrat</p>	<p>Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Kreisbrandrates, Herrn Schraufstetter, Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass die Hinweise zur Sicherstellung des zweiten Fluchtweges im Brandschutznachweis, der mit dem Bauantrag vorzulegen ist, berücksichtigt werden.</p>

k) **Stellungnahme der Wasserversorgung Bayerischer Wald (waldwasser), Moos vom 29.09.2022:**

Schreiben vom 29.09.2022 ,	Abwägungsvorschlag
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, in dem im Betreff genannten Planungsbereich befinden sich keine Anlagen der Wasserversorgung Bayerischer Wald. Eine weitergehende Stellungnahme ist daher nicht veranlasst.</p>	<p>Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Wasserversorgung Bayerischer Wald (Waldwasser), Moos, Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.</p>

l) **Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH, Regensburg vom 29.09.2022:**

Schreiben vom 29.09.2022 ,	Abwägungsvorschlag
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, Ihr Schreiben ist am 29.09.2022 bei uns eingegangen, vielen Dank für die Information. Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die oben genannte Planung bestehen keine grundsätzlichen Einwände, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.</p> <p>Bei zukünftigen Informationen bzw. Rückfragen bezüglich der Planungen von Telekommunikationsleitungen der Deutschen Telekom GmbH in Neubaugebieten bitten wir folgende zentrale E-Mail-Adresse des PTI 12 Regensburg zu verwenden: telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de</p> <p>Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger, ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort in Verbindung setzen: telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de</p> <p>Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen i.A. Philipp Stieglbauer, Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, PTI 12, Leiter Breitband Neubaugebiete</p>	<p>Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH, Regensburg Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.</p>

m) **Stellungnahme des Staatlichen Bauamt Passau, Servicestelle Deggendorf vom 07.10.2022:**

<u>Schreiben vom 29.09.2022 ,</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Belange der Servicestelle Deggendorf des Staatlichen Bauamtes Passau werden bei der Änderung des Bebauungsplanes „Am Kraner“ durch Deckblatt Nr. 2 nicht berührt. Unsererseits besteht kein Einwand gegen die beabsichtigte Bauleitplanung. Wir bitten auf eine erneute Beteiligung der Servicestelle Deggendorf im weiteren Verfahren zu verzichten. Mit freundlichen Grüßen gez.Huber,Baurat</p>	<p>Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Staatlichen Bauamt Passau, Servicestelle Deggendorf, Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.</p>

n) **Stellungnahme der Energienetze Bayern GmbH & Co.KG, Arnstorf vom 17.10.2022:**

<u>Schreiben vom 17.10.2022 ,</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihre Nachricht vom 18. Oktober 2022. Gegen den oben genannten Bebauungsplan besteht unsererseits kein Einwand. In diesem Bereich befinden sich derzeit Leitungen der Energienetze Bayern GmbH & Co.KG. Eine Versorgung mit Erdgas oder alternativ mit einem regenerativen Energieträger wäre möglich. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Wollinger unter Tel. 08723/97870-14 gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Ihre Energienetze Bayern GmbH & Co.KG i.A. Mathias Stierstorfer Fachverantwortlicher Leitungen Regional Netztechnik</p>	<p>Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Energienetze Bayern GmbH & Co.KG, Arnstorf, Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.</p>

o) **Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH, Vilshofen vom 20.10.2022:**

<u>Schreiben vom 20.10.2022 ,</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungs-einrichtungen. Kabel Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu unseren Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z. B. mit einem Minibagger, möglich sind. Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125. Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.</p>	<p>Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH, Vilshofen, Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.</p>

<p>Kabelplanungen</p> <p>Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.</p> <p>Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.</p> <p>Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken. • Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können. <p>Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.</p> <p>Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.</p> <p>Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p>Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.</p> <p>Freundliche Grüße Bayernwerk Netz i.A. Katja Böhme</p> <p>Anlagen: Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen</p>	<p>Die Hinweise an die Bauherren werden in der Begründung aufgenommen.</p>
---	--

p) **Stellungnahme des LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg vom 21.10.2022:**

Schreiben vom 21.10.2022 ,	Abwägungsvorschlag
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, mit E-Mail vom 29.09.2022 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung.</p>	<p>Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.</p>

<p>Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).</p> <p>Von den o.g. Belangen wird die Rohstoffgeologie berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab: Belange der Rohstoffgeologie sind durch die geplante Bebauung nicht unmittelbar betroffen.</p> <p>Vor der Ausweisung ggf. notwendiger externer Wiederaufforstungs- oder Kompensations-Flächen im weiteren Verfahren ist die Rohstoffgeologie erneut zu beteiligen, um potenzielle Konflikte mit Belangen der Rohstoffgeologie frühzeitig zu vermeiden.</p> <p>Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Markus Kügler (Tel. 09281/1800-4755, Referat 105).</p> <p>Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Deggendorf (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).</p> <p>Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen gez. Jürgen Gruber</p>	
--	--

q) **Stellungnahme der Regierung von Niederbayern, Landshut vom 27.10.2022:**

Schreiben vom 27.10.2022 ,	Abwägungsvorschlag
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Markt Metten plant die Änderung des Bebauungsplanes „Am Kraner“ mit Deckblatt Nr. 2. Dadurch sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Geschosswohnungsbauten geschaffen werden.</p> <p>Die Nutzung einer Fläche im Innenbereich entspricht dem Ziel 3.2 des LEP („Innenentwicklung vor Außenentwicklung“). Die Schaffung von Wohnraum im Form von 1- bis 3-Zimmerwohnungen trägt zur Diversifizierung des Wohnraumangebotes in der Marktgemeinde bei und trägt sowohl einer nachhaltigen, dem demographischen Wandel angepassten, als auch einer flächensparenden Siedlungsentwicklung Rechnung (vgl. LEP 3.1 G).</p> <p>Die Änderung des Bebauungsplanes „Am Kraner“ mit Deckblatt Nr. 2 entspricht den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu lassen. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben „Mitteilung rechtskräftig gewordener</p>	<p>Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Regierung von Niederbayern, Landshut, Kenntnis erhalten.</p> <p>Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.</p>

<p>Der weiterführende Privatweg wird derzeit nur auf Kulanzbasis angefahren und stellt keine dauerhaft gesicherte Zufahrt dar. Angesichts des geplanten Mehrfamilienhauses sollte eine dauerhaft gesicherte öffentliche Wendemöglichkeit geschaffen werden.</p> <p>Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des ZAW Donau-Wald bleiben hiervon unberührt und sind ebenfalls zu beachten. Hinsichtlich des geplanten Mehrfamilienhauses ist mit einem erheblichen Platzbedarf für die Abfallbehälter zu rechnen. Die genaue Anzahl und Größen sind davon abhängig, inwieweit Abfallbehälter einzeln oder gemeinsam genutzt werden. Die Ausweisung und optimale Gestaltung von ausreichenden Stellplätzen für Abfallbehälter des praktizierten 3-Tonnen-Holsystems (Restmüll, Papier, Bioabfälle) am Grundstück und für die Bereitstellung zur Leerung ist vorzusehen.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Maria Reiss</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
---	---

s) **Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V., Deggendorf vom 11.11.2022:**

Schreiben vom 11.11.2022:	Abwägungsvorschlag
<p>Sehr geehrte Frau Sellmer, wir bedanken uns für die Beteiligung am o.g. Verfahren, die Zusendung der Planunterlagen und die gewährte Fristverlängerung bis 14.11.2022. Zur Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Geplant ist die Errichtung eines mehrgeschossigen Wohngebäudes mit unterschiedlichen Wohnformen, unter anderem Wohnraum für Studierende. Die Änderung umfasst die Grundstücke Flur-Nr. 500/2 und 500/9 der Gemarkung Metten. Im Flächennutzungsplan ist die Vorhabenfläche als Grünfläche gekennzeichnet. Über die Jahre haben sich auf dieser Grünfläche verschiedene Bäume und Sträucher angesiedelt. Mit der geplanten und extrem dichten Bebauung bleibt von der bisherigen Grünfläche wenig übrig. Außerdem wurde bereits jetzt ein Großteil der Gehölze entfernt. Dieser Eingriff in Natur und Landschaft muss unseres Erachtens ausgeglichen werden, auch wenn es sich um ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB handelt. Des Weiteren ist parallel der Flächennutzungsplan zu ändern, da der Bebauungsplan nicht – wie im Baugesetzbuch vorgeschrieben – aus dem FNP entwickelt wurde. Der FNP ist außerdem sehr alt und bedarf unseres Erachtens dringend einer grundlegenden Überarbeitung. Bäume und Sträucher sorgen für bessere Luft in den Siedlungen, spenden Schatten, binden CO₂ aus der Atmosphäre und speichern dieses langfristig. Zudem nehmen Grünflächen Starkregen besser auf und bewirken bei Hitze eine Abkühlung, was zu einer Pufferung der Auswirkungen des Klimawandels führt. Außerdem bieten Bäume und Sträucher, Tieren und anderen Organismen Lebensraum und gewähren auch uns Menschen einen angenehmen Aufenthalt. Dies alles spricht gegen eine so dichte Bebauung der Grünfläche in dieser Form.</p>	<p>Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V., Deggendorf, Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass kompakte Baukörper geplant sind, die eine flächensparende, zukunftsorientierte bauliche Ausnutzung, vor allem über die Nutzung der Gefällesituation des Geländes erreichen. Eine „extreme“ Dichte wird, auch mit Hinblick auf die nördliche Nachbarbebauung, nicht erkannt. Mit der aufwändigen Komprimierung der Stellplatznotwendigkeit als Tiefgarage wird zudem der Versiegelungsgrad äußerst reduziert. Die verbleibenden Freiflächen im Süden, Osten und Westen werden maximal begrünt. Eine Ausgleichsnotwendigkeit besteht gemäß §13a BauGB nicht. Dies wird durch die Untere Naturschutzbehörde bestätigt. Bäume und Sträucher werden in der Neuanlage der Außenanlagen vorgesehen. Zudem werden die Speicherflächen für Regenwasser mittels Dachbegrünungen erhöht.</p>

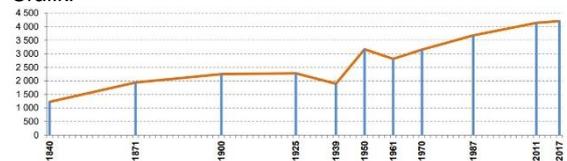
Wir begrüßen zwar die Ausrichtung der Bauleitplanung auf die Innenentwicklung. Jedoch sollten – falls tatsächlich ein Bedarf nachgewiesen ist - bereits versiegelte Flächen vorrangig bebaut werden statt bestehender Grünflächen innerhalb des Ortes.

Das Bauvorhaben wird mit der zu erwartenden Nachfrage nach Wohnraum wegen der zukünftigen Hochschul-Außenstelle begründet. Die Bevölkerungsentwicklung seit 2016 ist trotz reger Bautätigkeit im Markt Metten in den letzten Jahren negativ. Die Bevölkerungsstruktur lässt erwarten, dass es in den nächsten Jahren mehr Sterbefälle als Geburten gibt. Somit werden in den bestehenden Siedlungen Häuser und Wohnungen frei, die auch von Studierenden zum Beispiel als Wohngemeinschaften genutzt werden könnten. Dies sollte vom Markt Metten gezielt gefördert werden, anstatt auf Grünflächen neue Gebäude zu errichten. Sollte darüber hinaus ein weiterer Bedarf an kleinen Wohneinheiten nachgewiesen werden, wäre die geplante Bebauung gerechtfertigt. Allerdings werden noch viele Jahre vergehen, bis in der Außenstelle der Hochschule in Metten die prognostizierten 1400 Studienplätze tatsächlich vorhanden sein werden. Warum bereits jetzt eine Wohnanlage u.a. für diese Zielgruppe nötig sein soll, erklärt sich uns nicht.

Die geplante Bebauung fügt sich nicht in das klein strukturierte Gesamtbild ein, sondern setzt die bauliche Fehlentwicklung mit dem auf der Nordseite des Grundstücks befindlichen sehr massiven Baukörper fort. Die Gebäude sind mit bis zu vier Vollgeschossen zu hoch und zu dicht geplant. Der Abstand zur evangelischen Kirche ist so gering, dass diese vor dem geplanten Wohnblock verschwinden würde. Die T-förmige Anordnung der Baukörper in der Mitte des Grundstücks lässt an den Rändern nur schmale und schlecht nutzbare Grünflächen übrig. Wenn sich eine aufgelockerte und etwas niedrigere Bebauung in L-Form an der Adalbert-Stifter-Str. entlang orientieren würde, könnte sozusagen im Innenhof eine größere zusammenhängende Grünfläche entstehen, in der ein nach der Bayerischen Bauordnung vorgeschriebener Spielplatz und ein attraktiver Platz im Grünen mit hoher Aufenthaltsqualität für alle Bewohner entstehen. Spielplätze sind verpflichtend, wenn Gebäude mit mehr als drei Wohneinheiten gebaut werden.

Es ist zu begrüßen, dass der Markt Metten auf dem Grundstück eine getrennte Schmutz-Regenwasserkanalisation plant. Allerdings gibt es in Metten immer noch in weiten Teilen ein Mischwasserkanalsystem. Es stellt sich die Frage: gibt es konkrete Planungen, dass ganz Metten ein getrenntes Schmutz- und Regenwasserkanalsystem bekommen soll? Falls ja: Wie viel davon ist schon umgesetzt? Mit einer Begrünung der Dachflächen könnte Oberflächenwasser, das in die öffentliche Kanalisation geleitet würde, erheblich reduziert werden. Damit könnte man die Umwelt und die Kläranlage bei Starkregenereignissen entlastet und dadurch wiederum Kohlendioxid einsparen. Eine Dachbegrünung ist allerdings in der Planung nicht vorgesehen. Wir regen daher an, diese in die Planung mit aufzunehmen. Auch die geplante Zisterne mit einem Fassungsvermögen von 2 m³ ist zu gering dimensioniert und sollte wesentlich größer ausfallen, denn regenarme Sommer werden wegen des Klimawandels leider öfter vorkommen.

Die Bevölkerungsentwicklung des Marktes Metten beschreibt das statistische Bundesamt mit folgender Grafik.



Der demografische Wandel ist grundsätzlich eine allgemeingesellschaftliche Feststellung, welcher im Markt Metten mit der Fakultätsansiedlung eher entgegengewirkt wird und somit einer Entsprechung im Wohnangebot bedarf.

Die Diversität des geplanten Wohnraumangebotes spricht eine gemischte Bewohnerstruktur an, bietet Möglichkeiten für Bedarfe aller Lebensphasen, womit eine nachhaltige Wohnraumentwicklung verfolgt wird. Eine reine Ausrichtung auf Studierende ist nicht geplant.

Allgemein wird die gesamtheitliche Auseinandersetzung mit der Planung gewürdigt. Die nicht fachbetreffenden Ausführungen werden an dieser Stelle jedoch lediglich zur Kenntnis genommen.

Auf die Beachtung der Stellungnahme des LRA Deggendorf, Untere Naturschutzbehörde - b) wird verwiesen.

Eine Dachbegrünung ist unter 2.4.2 textlich festgesetzt.

Der Markt Metten fordert eine ausreichend dimensionierte Rückhaltung. Die genannten 2m³ sind das Mindestmaß lt. Vorgabe und als „Platzhalter“ im Bebauungsplan genannt. Der genaue Umfang der Rückhaltung wird entsprechend der Berechnungsregel vorhabenbezogen genau ermittelt und umgesetzt.

Die Dachflächennutzung zur nachhaltigen Energieerzeugung in einem wirtschaftlichen Umfang, wird unter 2.4.3 textlich festgesetzt.

<p>Eine Photovoltaik-Anlage auf der Dachfläche sollte eine Selbstverständlichkeit sein, um elektrische Energie für die Bewohner zu gewährleisten. Bei der zu erwartenden weiter fortschreitenden E-Mobilisierung ist es sogar unabdingbar, damit sie nachhaltig ist. Wir bitten daher, dies in der Planung zu ergänzen.</p> <p>Aus all diesen Gründen lehnen wir diese extrem dichte und hohe Bebauung auf der langjährigen innerörtlichen Grünfläche in dieser Form ab und regen - falls der tatsächliche Bedarf wirklich schlüssig nachgewiesen werden kann - eine wohl dimensionierte, dem Klima angepasste Bebauung mit viel naturnahen Grünflächen und Möglichkeiten zur Versickerung für Oberflächenwasser, Spielplatz und einer guten Aufenthaltsqualität für die Bewohner an.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen, Brigitte Reinhardt1. Vorsitzende BUND Naturschutz in Bayern e.V., Ortsgruppe Bernried-Metten-Offenberg</p>	
---	--

- t) **Stellungnahme des Regionalen Planungsverbands Donau-Wald, Straubing vom 02.11.2022 :**

<u>Schreiben vom 02.11.2022,</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
<p>„Keine Einwendungen“</p> <p>Seissler, Regierungsrat Geschäftsführer</p>	<p>Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbands Donau-Wald, Straubing, Kenntnis erhalten.</p> <p>Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.</p>

- u) **Stellungnahme der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, Regensburg vom 04.11.2022:**

<u>Schreiben vom 04.11.2022,</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz wird als Träger öffentlicher Belange im o. g. Verfahren um eine Stellungnahme gebeten. Zu o. g. Verfahren liegen uns aktuell keine Informationen vor, die gegen die Planungen sprechen. Von Seiten der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Christian Stachel Abteilungsleiter</p>	<p>Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, Regensburg Kenntnis erhalten.</p> <p>Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.</p>

- v) **Stellungnahme der Frau Lisa Auer, Metten vom 04.11.2022:**

<u>E-Mail vom 04.11.2022,</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Augustin,</p> <p>folgend meine Erläuterungen zum B-Plan Verfahren „Am Kraner“ in Metten.</p> <p>Als Anwohnerin in der Franz-Stettmeier-Straße 22 A liegt meine Hochparterre Terrasse genau zur Grundstücksgrenze im Bereich der Tiefgaragen Zufahrt. Aufgrund der Langgezogenen Abfahrt entlang unseres Grundstückes muss mit übermäßigem Verkehrslärm gerechnet werden.</p>	<p>Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Anwohnerin, Franz-Stettmeier-Str. 22 in Metten, Kenntnis erhalten.</p> <p>Es wird festgestellt, dass die Grundstückszufahrt auf Höhe des Urgeländes erfolgen soll. Die Tiefgaragenabfahrt beginnt noch vor Erreichen der nachbarlichen Gebäudevorderkante und ist fortan mit einer massiven, begrünten Absturzsicherung zur Grundstücksgrenze versehen.</p>

<p>Gemäß dem Schnitt NORD und OST wird die Zufahrt auf Urgelände verlaufen, nach der Hälfte der Strecke absinken und erst im Bereich der westlichen Bebauung unterirdisch verlaufen.</p> <p>Die Schallauswirkungen so nahe an meiner höhergelegenen Terrasse und der meiner Nachbarn werden dadurch negativ beeinträchtigt.</p> <p>Schon in der Eigentümerversammlung (Franz-Stettmeier-Straße), in der die Firma Hamm den Planentwurf nähergebracht hat, erläuterte ich die Auswirkungen.</p> <p>Es sollte zur Vermeidung eines erhöhten Verkehrslärms zuvor eine Schallschutztechnische Untersuchung im Bereich der benachbarten Terrassen und Balkone vorgenommen werden. Außerdem ist anzuraten die gepflasterte Tiefgaragenzufahrt kürzer oder zumindest mit einer überdachten Lösung zu gestalten.</p> <p>Bei der beschriebenen Versammlung kamen Ideen von beispielsweise begrünten Überbauten, ab Beginn der Einfahrt bzw. ab Beginn der Terrassenflächen in der Franz-Stettmeier-Straße zur Sprache.</p> <p>Die 4 Stellplätze im Bereich der Zufahrt müssten bei Umplanung anders positioniert werden. Hierzu würden sich die Flächen östlich bei der privaten Zufahrtsstraße anbieten. Die Baumstandorte, bzw. wie textlich festgesetzt Pflanzenstandorte können in den nördlichen Bereich verschoben werden.</p> <p>Als weiteren Punkt, der berücksichtigt werden sollte, ist zu nennen, dass die Bebauung im östlichen Bereich (private Zufahrt) nicht über die Abstandsflächen zur Grundstücksgrenze hinaus verlaufen soll. In der bereits erwähnten Eigentümerversammlung wurde dieser Punkt ebenfalls besprochen. Aus dem uns damals vorliegenden Plan wurde ersichtlich, dass die Bebauung darüber hinaus verläuft. Die Eigentümergemeinschaft hat sich während der Versammlung nicht für eine Genehmigung ausgesprochen. Auch im Nachgang wurde dies nicht bewilligt. Hier sollte der Verlauf der Bebauung, falls notwendig angepasst werden.</p> <p>Ich bitte um Berücksichtigung meiner Stellungnahme. Ich bitte um Bestätigung über den Erhalt der Stellungnahme.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Lisa Auer Franz-Stettmeier-Straße 22a 94526 Metten</p>	<p>Im Bereich der nachbarlichen Terrassenlagen sind die ein- und ausfahrenden Fahrzeuge bereits vollständig der Sicht entzogen und auch die Schallausbreitung in nördliche Richtungen wird dadurch bereits erheblich begrenzt. Von Seiten des LRA Deggendorf - Fachstelle Immissionsschutz – gibt es zu dieser Ausführung keine Bedenken.</p> <p>Eine schallschutztechnische Erhöhung der beschriebenen Absturzsicherung wäre denkbar, widerspricht jedoch der Stellungnahme des LRA Deggendorf - Untere Naturschutzbehörde. Massive Einfriedungen sind hiernach zu vermeiden.</p> <p>Ein begründeter Hinderungsgrund für die Positionierung der 4 Stellplätze ist nicht erkennbar. Zudem hat der Nachbar gegenüberliegend ebenfalls oberirdische Parkflächen angeordnet.</p> <p>Aufgrund der nicht erreichten Übereinkunft hinsichtlich einer Abstandsflächenübernahme im angesprochenen Bereich, wurde die Bebauung entsprechend umgeplant. Die Abstandstandflächen werden nach Osten auf dem Plangebiet dargestellt und überlagern die Grundstücksgrenze nicht.</p>
---	--

w) **Stellungnahmen der Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, Nürnberg vom 07.11.2022:**

<u>E-Mail vom 07.11.2022,</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
<p>Es sind am 7.11.2022 zwei E-Mail-Nachrichten unter Stellungnahme Nr. S01211440 und S01211442 eingegangen. Nach Rücksprache mit Fa. Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH sollen beide Stellungnahmen berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, Nürnberg Kenntnis erhalten.</p> <p>Es wird festgestellt, dass laut der Bestandsunterlage die betreffenden Telekommunikationsanlagen außerhalb des geplanten Baufeldes liegen und demnach nicht überbaut</p>

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: **S01211440**
E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com
Datum: 07.11.2022
Markt Metten, Änderung des Bebauungsplanes „Am Kraner“ durch Deckblatt Nr. 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 29.09.2022.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDR-S-Bayern.de@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Anlagen:

Lageplan(-pläne)



Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH
- Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH

Freundliche Grüße

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: **S01211442**
E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com
Datum: 07.11.2022
Markt Metten, Änderung des Bebauungsplanes „Am Kraner“ durch Deckblatt Nr. 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 29.09.2022.

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei

werden. Geländemodellierungen sind im betreffenden Bereich ebenfalls nicht notwendig/vorgesehen. Für die Bauausführungen werden entsprechende Schutzmaßnahmen berücksichtigt/abgestimmt.

<p>Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p> <p>Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH <p>Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</p>	

Mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 1

2.2 Satzungsbeschluss und Beschluss über die öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB

Sachverhalt:

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt die von Hamm Ingenieurbüro GmbH, Metten, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Am Kraner“ durch Deckblatt Nr. 2, bestehend aus textlichen, planerischen sowie grünordnerischen Festsetzungen sowie der Begründung hierzu, in der Fassung vom 07.02.2023 als Satzung. Mit dem Bauträger ist ein Erschließungsvertrag abzuschließen. Nach Abschluss dieses Vertrages wird die Verwaltung beauftragt, die Änderung des Bebauungsplanes „Am Kraner“ durch Deckblatt Nr. 2 nach § 10 Abs. 3 öffentlich bekanntzumachen.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

3 Bauvorhaben

3.1 Antrag auf Vorbescheid wegen Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern für 2 bis 3 Parteien auf dem Grundstück Hochwiese 6, Flur-Nr. 207 Gem. Metten wegen Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser informiert, dass der Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung einer Bebauung eines Mehrfamilienhauses für 2 bis 3 Parteien auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 207 der Gemarkung Metten in der Sitzung vom 08.11.2022 unter der Beschlussvorlage 260/2022 behandelt

wurde. Der Marktgemeinderat hatte zu diesem Vorhaben das erforderliche Einvernehmen verweigert.

Die dargestellten Flächen befinden sich nach Ansicht des Marktes Metten im Außenbereich. Bei einer Einzelbaugenehmigung ist zu befürchten, dass eine zersplitterte Bebauung entstehen würde bzw. die bestehende Splittersiedlung verfestigt würde. Eine geordnete Bebauung wäre daher erforderlich. Hierzu liegen derzeit keine entsprechenden Wünsche des Grundstückseigentümers vor.

Vom Landratsamt Deggendorf wurde zur Bearbeitung des Vorbescheids die Einzeichnung und Benennung eines konkreten Vorhabens mit konkretem Standort gefordert. Nach Erhalt des neuen Lageplans wurde der Lageplan an den Markt Metten weitergeleitet. Mit Schreiben vom 27.12.2022 wurde mitgeteilt, dass die geänderte Lage den Inhalt der Stellungnahme des Marktes Metten nicht ändere.

Die Verweigerung des Einvernehmens ist nach Auffassung des Landratsamtes Deggendorf rechtswidrig, da sich die geplanten Mehrfamilienhäuser entsprechend § 34 BauGB auch nach der Art der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Nach einer Ortseinsicht des LRA wird die Meinung vertreten, dass der nun eingezeichnete Standort des Vorhabens noch im Innenbereich liegt. Es fügt sich in die bestehende Bebauung ein. Es wird dem Markt Metten daher nach Art. 67 Abs. 4 Satz 2 BayBO vor Erteilung der Baugenehmigung Gelegenheit gegeben, bis spätestens 28.02.2023 erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden und über das Ergebnis das Landratsamt Deggendorf zu informieren.

Es wird vorgeschlagen, bei der gemeindlichen Argumentation zu bleiben. Weiterhin sollte darauf hingewiesen werden, dass für eine weitere Bebauung die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis ergänzt werden muss. Da die Einrichtung bereits an der Kapazitätsgrenze ist, wird hier für eine Umsetzung weiterer Vorhaben eine Versickerung oder Rückhalteeinrichtung mit Drosselung erforderlich, um die Abflussverhältnisse nicht zu verschärfen. Diese Einrichtung ist sinnvollerweise in dem Bereich, der vom Landratsamt als bebaubare Fläche angesehen wird, anzusiedeln. Vorgeschlagen wird, die bisherige Argumentation des Marktes Metten beizubehalten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat von der Aufforderung zur erneuten gemeindlichen Stellungnahme zum Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung einer Bebauung eines Mehrfamilienhauses für 2 bis 3 Parteien auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 207 der Gemarkung Metten Kenntnis erhalten. Das gemeindliche Einvernehmen wird nicht erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

3.2 Anfrage wegen Errichtung von Tiny-Häusern auf dem Grundstück Ida-Eid-Str. 11, Metten, Flur-Nr. 201/2 der Gemarkung Metten

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser informiert, dass für die Grundstücke mit der FlurNr. 203/6 und 201/2 ein Bebauungsplan ausgearbeitet werden sollte. Die letzten aktuellen Planungen sind aus dem Jahr 2019. Konkrete Festsetzungen wurden hierbei schon ausgearbeitet. Durch einen Eigentümerwechsel bei dem Grundstück 201/2 wurde das Verfahren nicht weiterverfolgt. Aufgrund einer Anfrage des LRA, wie mit dem geplanten B-Plan „Ida-Eid-Straße“ weiter verfahren werden soll, wurde Kontakt zu den beiden Eigentümern aufgenommen. Der Eigentümer des Grundstückes FlrNr. 201/2 hat kein Interesse an der bisherigen Planung, sondern möchte auf dem Grundstück sog. Tiny-Häuser errichten. Der Eigentümer mit dem Grundstück FlurNr. 203/6 hat auch Interesse an der Weiterverfolgung des B-Plan.

Der neue Bauwerber würde das Vorhaben der Tiny-Hause-Siedlung gerne ohne Bauleitverfahren umsetzen. Nach Ansicht des Eigentümers sollte über eine Innenbereichsbesetzung das Bestandsgebäude und das Grundstück dem Innenbereich zugeordnet werden. Weiterhin geht der Bauwerber davon aus, dass Tiny-Häuser nach VollzBekLStVG: 25 unter den Begriff „Zelten,

Aufstellen von Wohnwagen“ fallen. Dies ist nicht nachvollziehbar. Bei Tiny Häusern handelt es sich um reine Wohngebäude nach der BauNVO.

Das LRA Deggendorf hat hierzu bereits mitgeteilt, einer Tiny-Haus Siedlung offen gegenüberzustehen. Es wird aber klar herausgestellt, dass hierfür ein B-Plan aufzustellen ist, um eine geordnete bauliche Entwicklung im Bereich der betroffenen Grundstücke sicherzustellen. Im Bebauungsplan sind detaillierte Festsetzungen zu den einzelnen Standorten und Größe der Tiny-Häuser und Erschließung darzustellen. Eine Vorabstimmung mit dem LRA wird gewünscht. Auf Anfrage bei der Gemeinde Lappersdorf, welche bereits eine Tiny-Haus-Siedlung besitzen und sich dahingehend vergrößern wollen, ergab, dass auch hier ein B-Plan aufgestellt wurde.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass die o.g. Grundstücke einer Bebauung zugeführt werden sollen. Die Kleinhaus-Siedlung wäre geeignet für eine Nutzung von künftigen Studenten, die in absehbarer Zeit in Metten studieren werden. Ein regelmäßiger Zu-/Abgangsverkehr ist nur am Wochenende zu erwarten. Der Studienplatz kann leicht zu Fuß oder per Rad erreicht werden. Die Anzahl der Häuser wird ebenfalls begrenzt sein, so dass die Zunahme des PKW-Verkehr überschaubar ist. Eine Einbindung des Grundstückes Flur-Nr. 203/6 in einen entsprechenden Bebauungsplan ist erforderlich. Mit dem Eigentümer wäre der Inhalt in Bezug auf die dort gewollte Wohnbebauung abzustimmen.

In der kurzen Diskussion wird angesprochen, dass die geplante Bebauung für die Nutzung durch Studenten, insbesondere wegen der Nähe zum TH-Standort Kloster, geeignet ist. Eine baurechtliche Vorgabe zur Anzahl der Personen, die die einzelnen Häuser nutzen dürfen, ist nicht möglich. Durch die Größe wird sich dies sicherlich regeln.

Angesprochen wird, dass eine klare Zuordnung von Nutzflächen (Garten, Freizeit, Stellplätze) zu den einzelnen Häusern erfolgen soll, um Konflikte zu vermeiden. Hierzu wird angemerkt, dass dies öffentlich-rechtlich im Bebauungsplan nicht möglich ist. Dies ist durch eine Hausordnung oder andere private Regelung festzulegen.

Angemerkt wird, dass in einem Bebauungsplan von der Stellplatzsatzung abweichende Vorgaben gemacht werden können. Allgemein wird die Ansiedlung einer kleinteiligen Siedlung, wie vorgesehen, als gut befunden. Eine Abstimmung mit den Wünschen des Eigentümers der Flur-Nr. 203/6 ist jedoch unabdingbar.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von dem geplanten Vorhaben der Tiny-Hause-Siedlung in der Ida-Eid-Str. Kenntnis erhalten. Es wird dem Bauwerber aufgetragen, für das Vorhaben der Tiny-Haus-Siedlung einen Bebauungsplan aufzustellen, in dem die Standorte und die Art der Tiny-Häuser festgesetzt wird. Die ordnungsgemäße Erschließung ist sicherzustellen. Das Grundstück Flur-Nr. 203/6 ist in den Bebauungsplan mit einzubeziehen. Mit dem Eigentümer ist die gewünschte Art der Bebauung abzustimmen. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit dem Markt Metten abzustimmen. Eine Durchführung eines Bauleitverfahren wird in Aussicht gestellt. Planungskosten sind in voller Höhe zu übernehmen. Ein entsprechender Vertrag ist zu gegebener Zeit abzuschließen.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

4 Naturbad Metten; Bereitstellung einer Ausgleichsfläche aus dem Ökokonto des Marktes Metten

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser informiert, dass die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes die Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes für das Naturbad fordert. Es wurde hierzu bereits ein Landschaftsplanungsbüro beauftragt, die erforderlichen Unterlagen zu erstellen. Für den Ausgleich, der mindestens eine Fläche von rund 2.500 m² ausmachen kann, ist die Ökokontofläche Flur-Nr. 193 der Gemarkung Metten vorgesehen.

Zur Kenntnis genommen

5 Beschlussfassung nach Art. 66 der Gemeindeordnung über Planabweichungen im Haushaltsjahr 2022

Sachverhalt:

Gemäß Art. 66 Abs. 1 der Gemeindeordnung sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Wenn sie erheblich sind, sind sie vom Gemeinderat zu beschließen.

§ 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c der Geschäftsordnung regelt, dass im Einzelfall die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 € in die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters fällt, soweit die Ausgaben unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Demzufolge sind die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die über diesen Wertgrenzen liegen, als erheblich einzustufen und müssen vom Marktgemeinderat beschlossen werden.

Im Haushaltsjahr 2022 waren dies folgende 22 Fälle:

überplanmäßige Ausgaben

GLZ	GRZ	Ansatz	Ergebnis	Überschreitung	Bemerkung
7616	9631	100.000,00 €	938.889,07 €	838.889,07 €	Breitbandausbau
4641	7008	816.400,00 €	1.025.585,46 €	209.185,46 €	BayKiBiG
3600	6790	7.000,00 €	108.163,67 €	101.163,67 €	Landschaftspflege (innere Verrechnung)
6101	6555	50.000,00 €	136.193,05 €	86.193,05 €	ISEK, B-Pläne, F-Plan
2901	6391	35.000,00 €	105.053,68 €	70.053,68 €	Schülerbeförderung (teilw. Erstattung ausstehend)
7000	7130	151.260,00 €	220.821,62 €	69.561,62 €	Umlage an ZV Abwasser
8151	9532	5.000,00 €	33.175,90 €	28.175,90 €	WV-Hausanschlüsse
3600	5090	22.000,00 €	49.643,75 €	27.643,75 €	Naturschutz, Landschaftspf.
6313	9501	50.000,00 €	76.902,77 €	26.902,77 €	BG Berg
8151	5150	45.000,00 €	70.879,15 €	25.879,15 €	Unterhalt WV-Anlage
8151	6351	260.000,00 €	281.856,10 €	21.856,10 €	Wasserbezug
1121	6730	20.000,00 €	38.856,00 €	18.856,00 €	Verkehrsüberwachung
1400	6320	500,00 €	16.740,72 €	16.240,72 €	Katastrophenschutz
0000	4590	25.000,00 €	41.139,37 €	16.139,37 €	Beihilfeversicherung
8151	6412	40.000,00 €	53.850,56 €	13.850,56 €	Vorsteuer Wasser
0331	6554	1.900,00 €	13.300,00 €	11.400,00 €	überörtl. Rechnungsprüfung
6900	5142	7.000,00 €	17.627,47 €	10.627,47 €	Unterhalt GW0 3
6300	5201	4.000,00 €	14.202,63 €	10.202,63 €	Verkehrszeichen
			Summe:	1.602.820,97 €	

außerplanmäßige Ausgaben

GLZ	GRZ	Ansatz	Ergebnis	Überschreitung	Bemerkung
0200	4100	0,00 €	18.768,94 €	18.768,94 €	Beamtenbezüge
5801	9550	0,00 €	6.154,74 €	6.154,74 €	Prälatengarten-Bänke
0521	6500	0,00 €	5.973,48 €	5.973,48 €	Versorgungsumlage Beamte
0200	4300	0,00 €	5.690,36 €	5.690,36 €	Landratswahl
			Summe:	36.587,52 €	

Kämmerer Stefan Kraus weist darauf hin, dass aufgrund der Höhe der Überschreitung bei Haushaltsstelle 7616 9631 ein Nachtragshaushalt erforderlich gewesen wäre. Da jedoch im engen zeitlichen Zusammenhang die anteilige Breitbandförderung eingegangen ist, wurde hierauf verzichtet.

Sämtliche aufgeführte Planabweichungen können im Einzelfall durch über- oder außerplanmäßige Mehreinnahmen oder durch Einsparungen bei anderen Haushaltsstellen gedeckt werden, sodass der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2022 als Planabweichungen gemäß Art. 66 GO.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

6 Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 17.01.2023

Mitteilung:

- Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass der Planungsauftrag für das Mehrfamilienhaus mit drei Wohnungen in Berg in der Joseph-Artmeier-Straße nach HOAI, stufenweise vorerst bis zur Leistungsphase 7 an ein Ing. Büro aus Deggendorf, vergeben wird.
- Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass der Planungsauftrag für das Mehrfamilienwohnhaus in Metten, Waldstraße 5/7, nach HOAI, Honorarzone III, Mindestsatz, stufenweise vorerst bis zur Leistungsstufe 7 an ein Ing. Büro aus Deggendorf, vergeben wird.
- Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass der Wasserwacht Ortsgruppe Metten aufgrund des Antrags auf Gewährung einer Investitionsförderung für die Anschaffung einer Wärmebildkamera ein Zuschuss nach den Investitionsförderrichtlinien in Aussicht gestellt wird.
- Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass der Wasserwacht Ortsgruppe Metten aufgrund des Antrags auf Gewährung einer Investitionsförderung für die Anschaffung eines Notstromgenerators ein Zuschuss nach den Investitionsförderrichtlinien in Aussicht gestellt wird.
- Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, den Planungsauftrag für die teilweise Sanierung Kaiser-Karl-Straße (Länge ca. 140 m), Gamelbertstraße Teilbereich (Länge ca. 225 m); Waldstraße Teilbereich (ca. 130 m) an ein Ing. Büro aus Deggendorf zu vergeben.
- Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass die Wasserhauptleitung von Kleinschwarzach nach Zeitldorf komplett erneuert wird. Die Arbeiten sollen von den Stadtwerken Deggendorf durchgeführt werden. Es ist zu prüfen, ob es eine wirtschaftlichere Alternative der Verlegung gibt.
- Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 06.12.2022 wird genehmigt.

Zur Kenntnis genommen

7 Bekanntgaben und Anfragen

Mitteilung:

Anmerkungen zum Bericht Rechnungsprüfungsausschuss: Neubau Kindergarten:

Bürgermeister Moser informiert, dass das Planungsbüro jeweils unverzüglich nach Feststellung eines Mangels die erforderlichen Schritte zur Abstellung bzw. Behebung der baulichen Mängel veranlasst hat.

Kapelle Zeitldorf:

Bürgermeister Moser informiert, dass festgelegt wurde, von WIGES vor Beginn der Arbeiten zum Hochwasserschutz eine Beweissicherung einzufordern. Nach Rücksprache mit WIGES Anfang 2021 erfolgt die Beweissicherung erst im Winterhalbjahr 2022/2023. Mit Schreiben vom 17.01.2023 hat die beauftragte Firma, die die Beweissicherung durchführt, um Terminvereinbarung für die Beweissicherung der Kapelle in Zeitldorf gebeten. Die Beweisführung wird am Donnerstag, den 09.02.2023 um 09:00 Uhr erfolgen. Ein Beginn von weiteren Bauarbeiten in der Kapelle erscheint erst nach Durchführung der „schweren“ Bauarbeiten im Zuge des Ausbaus des Hochwasserschutzes sinnvoll.

Bus/Sonderfahrten:

Es ist klarzustellen, dass die angesprochenen Kosten in Höhe von rund 600 € nicht für eine Fahrt, sondern für insgesamt drei Fahrten entstanden sind.

Sitzung:

Bürgermeister Moser informiert, dass eventuell noch eine Sitzung kurzfristig im Februar abgehalten wird. Als nächster reguläre Termin ist Dienstag, der 07.03.2023 vorgesehen.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Metten M.A. (Univ.) Andreas Moser um 18:51 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

M.A. (Univ.) Andreas Moser
Erster Bürgermeister

Reinhold Augustin
Schriftführung